

darauf hin, dass die Kanoniker von St. Peter daran arbeiteten, die Jurisdiktionsgewalt des Bischofs zu untergraben und ihr eine feste Bindung von S. Silvestro an das Peterskapitel entgegenzusetzen. Dem schob die Sentenz einen Riegel vor. Dem Kapitel von St. Peter im Vatikan wurde andererseits das Recht bestätigt, den Archipresbyter von S. Silvestro zu bestimmen. Der Bischof hatte diese Wahl zu akzeptieren – außer die mangelnde Eignung des Kandidaten war offensichtlich –, sollte sie bestätigen und dem Archipresbyter die *cura animarum* übertragen⁷⁰. Damit sind vermutlich alle Konfliktpunkte zwischen dem Peterskapitel und dem Bischof von Sutri benannt. Von weiteren Auseinandersetzungen zwischen beiden Parteien ist nichts bekannt, so dass man davon ausgehen muss, dass beide das Urteil der Delegaten akzeptierten.

Die eventuell schon seit Jahren schwelenden Auseinandersetzungen zwischen dem Peterskapitel und dem Bischof von Sutri könnten das Kapitel veranlasst haben, seine Besitzrechte an der Kirche S. Silvestro in Sutri in Form einer Urkunde festhalten zu lassen. Zeitnah zu den Auseinandersetzungen hatte dies Hadrian IV. am 10. Februar 1158 getan, indem er dem Peterskapitel die Inhalte von JL 4294 und der Urkunde Innozenz' II. von 1138 in Form eines feierlichen Privilegs bestätigte. Die Bestätigung der Sentenz der Delegaten erfolgte fünf Monate später am 12. Juli 1158. Die hochkarätige Besetzung der Kommission durch vier Kardinäle demonstriert den hohen Stellenwert, den Hadrian IV. dem Konflikt beimaß. Auch wenn sich ein direkter Zusammenhang zwischen beiden Beurkundungsakten nicht zwingend erweisen lässt, so ist es doch gut vorstellbar, dass das Kapitel von St. Peter bereits vor dem Februar 1158 mit dem Bischof von Sutri im Streit lag und daher seine Besitzungen abzusichern suchte. In diesem Zusammenhang könnte JL 4294 entstanden sein, um es Hadrian IV. vorzulegen, der es in eine über jeden Zweifel erhabene Urkunde umwandelte⁷¹, mit der das Peterska-

fehlt. Für die Zeit vorrangig des 12. Jahrhunderts vgl. an französischen Beispielen Ludwig FALKENSTEIN, *La papauté et les abbayes françaises aux XI^e et XII^e siècles. Exemption et protection apostolique* (1997). Eine genetische Aufarbeitung der Exemption, vor allem ihrer (regional möglicherweise unterschiedlichen) Wirkung, fehlt und stellt ein Desiderat dar. Für das 8. Jahrhundert vgl. jüngst Lotte KÉRY, *Klosterexemption in der Einöde? Bonifatius und das Privileg des Papstes Zacharias für Fulda (751)*, *Archiv für mittelrheinische KG* 60 (2008) S. 75-110.

70) Zum Inhalt der Sentenz vgl. VENDITTELLI, Sutri (wie Anm. 61) S. 34.

71) Auffällig ist an dieser Papsturkunde lediglich, dass eine längere Textpassage unter die Plika eingetragen wurde. Vermutlich war sich der Schreiber der Urkunde nicht im klaren darüber, welche Papstnamen er in der Passage *ad exemplar predecessorum nostrorum* einfügen sollte, denn dieser Teil der Eintragung unter der Plika